



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

BETREFF **ATLAS – Info 1474/17**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 1474/2017** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr – EZT/TARIC Restriktive Maßnahmen gegen Iran

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1861/2015 des Rates vom 18. Oktober 2015 wurden restriktive Maßnahmen gegen Iran implementiert. Sofern laut EZT/TARIC auf die Ware bei der Einfuhr eine Maßnahme der Maßnahmeart 714 (Einfuhrkontrolle) anzuwenden ist, ist Folgendes zu beachten:

A) Einfuhren aus Iran

Die Einfuhr ist (nach Kontrolle) nur erlaubt, wenn eine der folgenden Unterlagen-Codierungen angemeldet wird:

- Sofern die Ware der Beschreibung in der mit der Maßnahme verbundenen Fußnote entspricht und der Einführer für die Ware eine Einfuhrgenehmigung vorlegen kann,

die Codierung C067 („Einfuhrgenehmigung für Güter und Technologien, die Einschränkungen unterliegen (Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates)“) oder,

- sofern die Ware NICHT der Beschreibung in der mit der Maßnahme verbundenen Fußnote entspricht, die Codierung Y949 („Güter, ausgenommen die in den mit der Maßnahme zusammenhängenden Fußnoten beschriebenen Güter (Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates)“).

B) Einfuhren aus anderen Ländern (als Iran)

Die Einfuhr ist (nach Kontrolle) nur erlaubt, wenn eine der folgenden Unterlagen-Codierungen angemeldet wird:

- Eine der Codierungen gemäß Buchstabe A) oder,
- sofern der Einführer erklärt, dass die Ware nicht aus dem Iran versandt wurde, die Codierung Y069 („Nicht aus Iran versandte Güter“).

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.